

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 21.

Freitag, den 12. März

1841.

Der Buchhandel und die Antiquare.

Ein Artikel mit dieser Ueberschrift in Nr. 6 der „Süd-deutschen Buchhändlerzeitung“ predigt einen totalen Vernichtungskrieg gegen alle mit neuen Büchern handelnde Antiquare, ohne zu bedenken, wie schwer zwischen alten und neuen Büchern eine Grenze zu ziehen sei, daß ferner dem Antiquar mannichfache Gelegenheit zum vortheilhaften Ankauf neuer Bücher sich darbietet, ohne daß er nöthig hätte, sie direkt auf Buchhändlerwege zu beziehen, nämlich durch Ankauf einzelner Werke und ganzer Bibliotheken sowohl, als auch durch die häufigen und zum Theil periodischen Bücher-Auctionen. Wie nahe überhaupt die Geschäfte des Antiquars und Buchhändlers sich berühren, geht einestheils aus der großen Zahl der Buchhandlungen hervor, welche zugleich antiquarische Geschäfte betreiben, andernteils aus der noch größern Anzahl derjenigen, die in neuerer Zeit neben dem bisherigen Antiquargeschäfte auch Buchhandlungen etablirt haben. Die von dem Verfasser obigen Artikels beantragte Aufhebung aller Communication der Verleger mit den Antiquaren würde sich daher nur auf die geringere Anzahl der eigentlichen Antiquare erstrecken, wodurch sich auch diese sodann angetrieben fühlten, die Concession als Buchhändler zu erringen (welchem Schritte in einigen Staaten Deutschlands bekanntlich kein Hinderniß im Wege steht); dieß hieß dann nichts anders, als auf die vermehrte Concurrenz der ohnehin allzu zahlreichen Buchhandlungen eine Prämie setzen. — Allzu naiv ist endlich der Vorschlag, worin die Sortimentshändler aufgefordert werden, neben ihrem Sortimentshandel auch einen Handel mit „Büchern unter dem Ladenpreise“ (d. h. antiquarischen Büchern) zu führen, und somit eine Ungerechtigkeit durch eine zweite zu paralyßiren; denn unter diesen Umständen werden die Meisten vorziehen, ihren antiquarischen Bücherbedarf vom Buchhändler, bei dem ihnen ein Jahresconto eröffnet ist, zu beziehen, als vom Antiquar, der größtentheils nur gegen baar seine Einkäufe

8r Jahrgang.

macht und deshalb auch nur einen sehr beschränkten Credit zu geben im Stande ist.

In dem Verwerfen dieser Prohibitivmaßregeln soll jedoch keine Apologie des allerdings überhandnehmenden Unwesens der nur von gemeinem Trödelgeiste besetzten Buchhändler enthalten sein, vielmehr stimme ich bei, demselben einen kräftigen Damm entgegenzusetzen und differire daher mit dem Verfasser nur hinsichtlich der zum Ziele führenden Mittel.

Ist nämlich gleichwohl, wie oben berührt wurde, im Handelsobjekt des Buchhändlers und Antiquars kaum eine Grenze zu ziehen, so ließe sich jedoch durch wissenschaftliche Begründung des Antiquargeschäftes der bisherige Büchertrödel am besten beschränken. Sollte die Wissenschaft, welche in unserer Zeit durch ihre mächtigen Fortschritte auf alle Zweige der Industrie insluit, dasjenige Geschäft, welches das Archiv der Wissenschaft bildet, unberücksichtigt lassen, nicht vielmehr bedacht sein, sich tüchtige Archivare heranzubilden, welche mit umfassenden literarischen und bibliographischen Kenntnissen ausgerüstet ihre Schätze am besten zu bewahren und zu ordnen verstehen? Würde nun das Etabliren einer Buch- oder Antiquariats-Handlung gleichmäßig von der genügenden Darlegung solcher Kenntnisse abhängig gemacht, so würde dieß nicht nur die stärkste Schranke gegen den um sich greifenden Trödelgeist der Antiquare werden und ihnen selbst eine würdigere Stelle einräumen, sondern die überhandnehmende Concurrenz der Buchhändler selbst in hohem Grade beschränken und so würden die häufigen tristen Klagen über Gewerbeinträchtigung bald verstummen!

B

Noch nicht da gewesen!

Eine Handlung bestellte bei uns fest — wir versenden bekanntlich nichts à Cond. — 13/12 Gr. eines Werkes und

40